

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/11/27 B378/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2001

## Index

36 Wirtschaftstreuhand  
36/01 Wirtschaftstreuhand

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung  
B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall  
VfGG §82 Abs1  
VfGG §88  
VfGG §17a

## Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung einer Verordnung; Zurückweisung von weiteren Anträgen auf Aufhebung des erstinstanzlichen sowie eines anderen Berufungsbescheides; teilweiser Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung der Satzung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 01.12.00 mit E v 26.11.01, V85/01.

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides mangels Erschöpfung des Instanzenzuges und des ersten, die Berufung abweisenden Bescheides des Beschwerdeausschusses der Kammer der Wirtschaftstreuhand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

Teilweiser Kostenzuspruch.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nur insofern Erfolg hatte, als sie zur Aufhebung des Bescheides vom 10.01.01 führte, waren ihm die Prozeßkosten nur anteilig in der Höhe von S 7.500,- (€ 545,05) sowie die Eingabegebühr in der Höhe von S 2.500 (€ 181,68) zuzusprechen.

## Entscheidungstexte

- B 378/01  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.2001 B 378/01

## Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, VfGH / Fristen, VfGH / Instanzenzugerschöpfung, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B378.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09988873\_01B00378\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)